

S a t z u n g

über Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Regnitzlosau

Die Gemeinde Regnitzlosau erlässt aufgrund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (BayRS 2020-1-1-I), folgende Satzung:

§ 1

- (1) Zur Ehrung oder Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde Regnitzlosau verdient gemacht haben, stiftet die Gemeinde Regnitzlosau eine Bürgermedaille in Silber.
- (2) Die Bürgermedaille trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Regnitzlosau mit der Umschrift „Gemeinde Regnitzlosau“, auf der Rückseite die Aufschrift „Für besondere Verdienste“ und das Datum der Verleihung. Sie hat einen Durchmesser von 40 mm.

§ 2

Es dürfen nicht mehr als jeweils 5 Inhaber der Bürgermedaille gleichzeitig vorhanden sein.

§ 3

Die Bürgermedaille geht in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 4

- (1) Die Verleihung der Bürgermedaille erfolgt durch den Gemeinderat. Über die Verleihung erhält der Auszuzeichnende eine Urkunde.
- (2) Die Verleihung der Bürgermedaille setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung voraus. Anträge können alle Bürger der Gemeinde Regnitzlosau einreichen. Der Gemeinderat trifft die Entscheidung über die Verleihung in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5

Die Verleihung der Bürgermedaille an den Auszuzeichnenden erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates in feierlicher Form.

Die Auszeichnung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 6

- (1) Die Gemeinde Regnitzlosau kann die Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Widerruf einer Auszeichnung wird durch Zustellung eines Widerrufsbescheides vollzogen und die Bürgermedaille und die Urkunde sind an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Regnitzlosau, den 28.Juni 1985

Sörgel, 1. Bürgermeister